

Verein für Blumen- und Gartenfreunde Friedberg e.V.

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Blumen- und Gartenfreunde Friedberg e.V.“ und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Friedberg (Bayern).

Der Verein soll ein eingetragener Verein sein (e.V.).

Der Sitz des Vereins ist Friedberg (Bayern).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege.
- (2) die Unterstützung der Ortsverschönerung. Damit dient er der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (3) die Unterstützung der Wissensergänzung der Mitglieder durch regelmäßige Vorträge und Informationsfahrten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

- (1) einen vom Beitretenden unterzeichneten schriftlichen Aufnahmeantrag,
- (2) einer vom Beitretenden unterzeichneten Erklärung zum Datenschutz,
- (3) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung zur Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss sowie eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragssteller mitzuteilen.

Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags entbunden.

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Ausscheiden, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit der Auflösung oder einer ähnlichen tatsächlichen Beendigung der Vereinigung oder des Unternehmens.
- (2) durch Austritt, der unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss und der nur zum Schluss des Geschäftsjahres

Verein für Blumen- und Gartenfreunde Friedberg e.V.

- Satzung -

zulässig ist. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr, zu dessen Ende der Austritt wirksam wird, ist dabei voll zu entrichten.

(3) durch Ausschluss.

Mitglieder verlieren mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihren Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll nachzukommen und ihren Mitgliedsausweis einem Mitglied der Vereinsleitung auszuhändigen.

§ 4 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied gegen Nachweis der Zustellung mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen gerechnet ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung bei der Vereinsleitung einlegen. Die Vereinsleitung entscheidet endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- (1) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- (2) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- (4) die vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu benützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
- (2) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- (3) sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§ 6) zu richten,
- (4) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7), die Vereinsleitung (§ 10) und der Vorstand (§ 11).

Der Verein ist zugleich Mitglied des zuständigen Kreisverbandes, des zuständigen Bezirksverbandes und des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflanze e.V.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Er bestimmt den Ort und den Termin der Mitgliederversammlung.

Verein für Blumen- und Gartenfreunde Friedberg e.V.

- Satzung -

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies beantragen. Darüber hinaus hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung (Kreisverband) einzuberufen. Die vorgenannten Anträge sind in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Jede Einberufung hat in Textform mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen.

Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung in Textform beim Vorstand einzureichen, vorbehaltlich der Regelungen des § 14. Form- und fristgerecht eingegangene Anträge werden zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.

Über Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt wurden, kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung, Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

Hat bei einer Wahl kein Kandidat die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, wird im Anschluss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Ein Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung bedarf der Zustimmung durch die einfache (absolute) Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch den gesetzlichen Vertreter. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der Vorstand bestimmt hierzu aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Sind alle Mitglieder des Vorstands verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für diesen Gegenstand ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendem, anwesendem Mitglied die Leitung der Versammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand zu bestimmendem, anwesendem Mitglied, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. dessen Vertreter und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- (1) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- (2) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Ausgabenplans,

Verein für Blumen- und Gartenfreunde Friedberg e.V.

- Satzung -

- (3) die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages,
- (4) die Wahl der Vereinsleitung (§ 10),
- (5) die Bestellung der Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder,
- (6) die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (7) die Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
- (8) die Beschlussfassung über eine Änderung oder Neufassung der Satzung,
- (9) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer sowie bis zu vier Beisitzern.

Die Vereinsleitung wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung entsprechend § 8 gewählt.

Die Verteilung der Aufgaben der Vereinsleitung erfolgt gemäß einer von der Vereinsleitung zu beschließenden Aufgabenverteilungsliste.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Vereinsleitung können die verbleibenden Mitglieder der Vereinsleitung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen.

Die Vereinsleitung bleibt so lange im Amt, bis eine neue gewählt ist.

Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr

- (1) die Erstellung des Tätigkeitsberichtes,
- (2) die Vorprüfung des Kassenberichtes,
- (3) die Aufstellung des Ausgaben- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
- (4) der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
- (5) der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (6) die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge,
- (7) die Verbescheidung von Berufungen nach § 4.

Die Vereinsleitung führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.

Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse der Vereinsleitung können schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder mündlich gefasst werden (Umlaufverfahren oder Sternverfahren), wenn dem kein Mitglied der Vereinsleitung widerspricht.

Verein für Blumen- und Gartenfreunde Friedberg e.V.

- Satzung -

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei und bis zu vier von der Mitgliederversammlung entsprechend § 8 gewählten Mitgliedern zusammen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands, jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich.

Dem Vorstand werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Der Vorstand kann darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung seiner Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Diese bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Im Innenverhältnis gilt, dass Ausgaben, die einen von der Vereinsleitung festgelegten Betrag überschreiten, der Zustimmung der Vereinsleitung bedürfen. Zahlungsanweisungen erteilt ausschließlich der Vorstand.

§ 12 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft

- (1) durch Mitgliedsbeiträge,
- (2) durch Spenden und sonstige Zuwendungen,
- (3) durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 13 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen an die übergeordneten Verbände.

§ 14 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

Anträge auf Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins, müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Für eine Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung bei einer Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Friedberg (Bayern), die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. Juli 2024 beschlossen.

Friedberg, den 11. Juli 2024